

# RS OGH 2018/4/19 18OCg1/15v, 4Ob29/18w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2018

## Norm

ZPO §583

1. ZPO § 583 heute
2. ZPO § 583 gültig ab 01.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2006
3. ZPO § 583 gültig von 31.07.1929 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1929

## Rechtssatz

§ 583 nennt zwei gleichrangig zu bewertende alternative Möglichkeiten des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung, nämlich einerseits in der Form eines „unterzeichneten“ Schriftstücks, andererseits in der Form „gewechselter Schreiben“. Bei letzterem ist unabhängig vom gebrauchten Medium keine Unterschriftlichkeit erforderlich. Paragraph 583, nennt zwei gleichrangig zu bewertende alternative Möglichkeiten des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung, nämlich einerseits in der Form eines „unterzeichneten“ Schriftstücks, andererseits in der Form „gewechselter Schreiben“. Bei letzterem ist unabhängig vom gebrauchten Medium keine Unterschriftlichkeit erforderlich.

## Entscheidungstexte

- RS0130220">18 OCg 1/15v  
Entscheidungstext OGH 23.06.2015 18 OCg 1/15v  
Veröff: SZ 2015/61
- RS0130220">4 Ob 29/18w  
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 29/18w  
Beisatz: In der zweiten Variante der „gewechselten Schreiben“ muss die formgerechte Nachrichtenübermittlung von beiden Seiten ausgehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130220

## Im RIS seit

22.09.2015

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)